S 6 R 1707/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 R 1707/21
Datum	09.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 R 3787/21
Datum	16.03.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 9.Â November 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

<u>Tatbestand</u>

Streitig ist die GewÃ¤hrung einer Witwerrente.

Der 1948 geborene KlÃ¤ger, der als Arzt tÃ¤tig war, bezieht seit Juni 2013 von der Versorgungsanstalt fÃ¼r ÃrzteZahnÃ¤rzte und TierÃ¤rzte Baden-WÃ¼rttemberg eine Rente. Diese betrÃ¤gt ab Dezember 2020 monatlich 4.326,36 Euro.

Die 1940 geborene Ehefrau des KlÃ¤gers, G (im folgenden G.), verstarb am xx.xx.2020. Sie bezog seit 2001 von der Beklagten eine Altersrente fÃ¼r Frauen, zuletzt in HÃ¶he von monatlich 929,78 Euro.

Der KlÃ¤ger beantragte am 10.12.2020 bei der Beklagten die GewÃ¤hrung einer groÃen Witwerrente.

Nach Eingang der notwendigen Unterlagen erlieÃ die Beklagte am 09.03.2021 einen Rentenbescheid. Sie bewilligte eine groÃe Witwerrente beginnend am 01.12.2020. Die Nachzahlung fÃ¼r die Zeit vom 01.12.2020 bis 28.02.2021 betrage 588,54 Euro unter BerÃ¼cksichtigung der zu leistenden Rente inkl. Zuschuss zur privaten Krankenversicherung und abzÃ¼glich bereits geleisteter Zahlungen. Die Rente treffe mit Einkommen zusammen, dieses sei jedoch bis zum Ende des dritten Monats, in dem der Ehegatte verstorben sei, nicht anzurechnen. Ab dem 01.03.2021 sei die Rente nicht (mehr) zu zahlen, weil das anzurechnende Einkommen von 840,25 Euro hÃ¶her sei als die monatliche Rente. Dem Bescheid waren Anlagen zur Berechnung beigefÃ¼gt.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 22.03.2021 Widerspruch. Er trug im Wesentlichen vor, es liege eine UnverhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit und Ungleichbehandlung mit Pensionen vor. Beamte erhielten 20 % des verstorbenen, beamtet gewesenen Partners, wÃ¤hrend der Sozialversicherte bzw. der Versicherte eines Versorgungswerkes nichts erhalte. Diese Regelung zur BegÃ¼nstigung der Beamten sei sittenwidrig. Seine Ehe sei eine Zugewinngemeinschaft gewesen. Er stimme keiner Regelung zu, die die VerkÃ¼rzung des Rentenanspruchs â Abbildung der Lebensleistung â zu begrÃ¼nden versuche. Der Wegfall der Rente seiner verstorbenen Ehefrau resultiere in einem Absturz an LebensqualitÃ¤t, die durch die weiterlaufenden Kosten fÃ¼r die notwendige Erhaltung des bisherigen Lebensrahmens bedroht werde.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 03.06.2021 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Der angefochtene Bescheid entspreche der Sach- und Rechtslage und sei nicht zu beanstanden. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte aus, dass nach Â§ 46 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Sechstes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) Witwer, die nicht wieder geheiratet hÃ¤tten, nach dem Tod des versicherten Ehegatten, der die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt habe, Anspruch auf groÃe Witwenrente oder groÃe Witwerrente, wenn sie das 47. Lebensjahr vollendet hÃ¤tten, hÃ¤tten. GemÃ¤Ã Â§Â 67 Satz 1 Nr. 6 SGB VI betrage der Rentenartfaktor bei groÃen Witwenrenten und groÃen Witwerrenten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 1,0, anschlieÃend 0,55. Bei Ehen, die vor dem 01.01.2002 geschlossen worden seien, betrage der Rentenartfaktor fÃ¼r die groÃe Witwen- und Witwerrente 0,6. Dies bedeute fÃ¼r den vorliegenden Fall, dass die Witwerrente in den ersten drei Monaten, nachdem der Ehegatte verstorben sei, in voller HÃ¶he der Rente des Verstorbenen, danach in HÃ¶he von 60 % der Versichertenrente geleistet werden kÃ¶nne. Allerdings sei auf die Witwerrente gemÃ¤Ã Â§ 97 Abs. 1 SGB VI Einkommen (Â§ 18a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch [SGB IV]) von Berechtigten, das mit einer Witwenrente, Witwerrente oder Erziehungsrente zusammentreffe, anzurechnen. Dies gelte nicht bei Witwenrenten oder Witwerrenten, solange deren Rentenartfaktor mindestens 1,0 betrage. Anrechenbar sei nach Â§ 97 Absatz 2Satz 1 SGB VI das Einkommen, das monatlich das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts Ã¼bersteige. Das nicht

anrechenbare Einkommen erhÃ¶he sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts fÃ¼r jedes Kind des Berechtigten, das Anspruch auf Waisenrente habe oder nur deshalb nicht habe, weil es nicht ein Kind des Verstorbenen sei. Von dem danach verbleibenden anrechenbaren Einkommen wÃ¼rden 40 vom Hundert angerechnet. Das Einkommen des KlÃ¤gers fÃ¼hre dazu, dass ab dem 01.03.2021 keine Witwerrente mehr zu zahlen sei. Zur genauen Berechnung der Witwerrente unter BerÃ¼cksichtigung des anzurechnenden Einkommens werde auf die Anlage â□□Zusammentreffen von Rente und Einkommenâ□□ zum Rentenbescheid vom 09.03.2021 verwiesen.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 21.06.2021 Klage zum Sozialgericht (SG) Heilbronn erhoben und sein Begehren weiterverfolgt. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt er im Wesentlichen vor, an der Rentenberechnung sei wohl nach den Regeln selbst nicht auszusetzen. Es liege aber eine Ungleichheit in der Rentenberechnung vor. WÃ¤hrend dem Beamten 20 % der Pension des verstorbenen, beamtet gewesenen Partners zugesprochen werde, erhalte er nichts. Dies verstoÃ□e gegen Art. 3 Grundgesetz (GG). Gesetze von Beamten fÃ¼r Beamte seien nicht hinnehmbar.

Das SG hat nach vorheriger AnhÃ¶rung die Klage mit Gerichtsbescheid vom 09.11.2021 abgewiesen. Die angefochtene Entscheidung der Beklagten sei rechtmÃ¤Ã□ig und verletze den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Aufhebung der angegriffenen Bescheide und GewÃ¤hrung einer Witwerrente. Zur BegrÃ¼ndung verweise das Gericht auf die AusfÃ¼hrungen der Beklagten im angefochtenen Widerspruchsbescheid und die dem Ausgangsbescheid angefÃ¼gte Berechnung. Dort seien die maÃ□geblichen Vorschriften genannt und der ermittelte Sachverhalt einer zutreffenden rechtlichen WÃ¼rdigung unterzogen. Von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde sehe man gem. Â§ 136 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ab. Fehler in dieser Berechnung seien nicht ersichtlich und vom KlÃ¤ger auch nicht vorgetragen. ErgÃ¤nzend weise man darauf hin, dass ein VerstoÃ□ gegen Art. 3 GG nicht ersichtlich sei. Â§ 97 SGB VI enthalte eine allgemeine Anrechnungsregel, die grundsÃ¤tzlich fÃ¼r alle gelte. Beamtenrechtliche AnsprÃ¼che kÃ¤men hier nicht in Betracht, da die verstorbene Ehefrau nicht verbeamtet gewesen sei. Besondere Regeln zum Beamtenrecht verstieÃ□en nicht gegen Art.Â 3 GG, sie seien vielmehr grundsÃ¤tzlich Ausfluss des verfassungsrechtlich verankerten Ã¶ffentlich-rechtlichen Dienst- und TreueverhÃ¤ltnis nach Art. 31 Abs. 4, 5 GG. Der unsachliche Vortrag des KlÃ¤gers lasse nicht ansatzweise erkennen, weshalb hier eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung vorliegen solle. Es sei nicht Aufgabe der Gerichte geltende Gesetze zu Ã¤ndern. Diese Aufgabe sei nach der Rechtsordnung den Parlamenten vorbehalten. Wenn der KlÃ¤ger die beamtenrechtliche Versorgung Ã¤ndern wolle, so kÃ¶nne er sich mit dieser Auffassung in die demokratische Willensbildung einbringen und versuchen Mehrheiten fÃ¼r seine Ansichten zu gewinnen.

Gegen den ihm mit Postzustellungsurkunde am 11.11.2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 10.12.2021 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg erhoben und sein Begehren weiter verfolgt.

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 9. November 2021 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 9. MÃ¤rz 2021 und des Widerspruchsbescheids vom 3. Juni 2021 zu verpflichten, ihm Ã¼ber den 28.Â Februar 2021 hinaus eine groÃe Witwerrente zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung verweist sie auf die angefochtenen Bescheide und fÃ¼hrt ergÃ¤nzend aus, dass die Berechnung der Witwerrente gemÃ¤Ã den gesetzlichen Vorgaben erfolgt sei. Ein VerstoÃ gegen Art. 3 GG sei nicht ersichtlich.

Die Beteiligten haben sich mit Schreiben vom 07.02.2022 (Beklagte) bzw. vom 09.02.2022 (KlÃ¤ger) mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die form- und fristgerecht erhobene Berufung des KlÃ¤gers, Ã¼ber die der Senat im EinverstÃ¤ndnis mit den Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§ 124 Abs. 2 SGG entscheiden konnte, ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. BerufungsausschlieÃungsgrÃ¼nde nach Â§Â 144Â SGG liegen nicht vor.

Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet.

Der angefochtene Gerichtsbescheid des SG vom 09.11.2021 und der Bescheid 09.03.2021 sowie der Widerspruchsbescheid vom 03.06.2021 sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer groÃen Witwenrente.

Das SG hat in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Gerichtsbescheides zutreffend unter Verweis auf den streitgegenstÃ¤ndlichen Widerspruchsbescheid der Beklagten die rechtlichen Grundlagen fÃ¼r die hier vom KlÃ¤ger beanspruchte groÃe Witwerrente (Â§ 46 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) dargelegt und zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass ein Anspruch auf groÃe Witwerrente hier nicht besteht, weil aufgrund der vom KlÃ¤ger von der Versorgungsanstalt der Ãrzte, ZahnÃ¤rzte und TierÃ¤rzte bezogenen Rente die maÃgeblichen Hinzuverdienstgrenzen des Â§ 97 SGB VI Ã¼berschritten sind. Der Senat schlieÃt sich dem nach eigener PrÃ¼fung uneingeschrÃ¤nkt an, sieht deshalb gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG und Â§136 Abs.Â 3 SGG von einer weiteren Darstellung der

EntscheidungsgrÃ¼nde weitgehend ab und weist die Berufung aus den GrÃ¼nden des angefochtenen Gerichtsbescheides zurÃ¼ck.

Zu einem anderen Ergebnis fÃ¼hrt auch nicht der Vortrag im Berufungsverfahren. Insbesondere bestehen auch nach Ãberzeugung des Senats keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen auf die gesetzliche Hinterbliebenenrente. Wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bereits entschieden hat, berÃ¼hren die Regelungen zur Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen auf die gesetzliche Hinterbliebenenrente nicht die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie des Art. 14 GG (BVerfG, Beschluss vom 18.02.1998Â â 1 BvR 1318/86Â â, BVerfGE 97, 271-297). Zwar kÃ¶nnen zu den von Art. 14 Abs. 1 GG geschÃ¼tzten Rechtspositionen grundsÃ¤tzlich auch Ã¶ffentlich-rechtliche AnsprÃ¼che und Anwartschaften auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gehÃ¶ren (vgl BVerfG, 1980-02-28, 1 BvL 17/77, BVerfGE 53, 257). Nach der Konzeption des Gesetzgebers ist die Hinterbliebenenversorgung dem Versicherten jedoch nicht als âseine Rechtspositionâ zugeordnet. Sie steht auch nach Ablauf der Wartezeit und Eintritt des Versicherungsfalles unter der weiteren Voraussetzung, dass der Versicherte zu diesem Zeitpunkt in gÃ¼ltiger Ehe lebt. Er hat also lediglich die Aussicht auf die Leistung, die mit AuflÃ¶sung der Ehe oder Vorversterben des Partners entfÃ¤llt. Die Hinterbliebenenversorgung beruht auch nicht auf einer dem Versicherten zurechenbaren Eigenleistung (vgl. BVerfG, 1995-07-04, 1 BvF 2/86, BVerfGE 92, 365). Wenngleich die Hinterbliebenenrente aus BeitrÃ¤gen der Versicherten und der Arbeitgeber finanziert wird, so fehlt es dennoch an einem hinreichenden personalen Bezug zwischen der Beitragsleistung des Versicherten und der spÃ¤ter an seine Hinterbliebenen geleisteten Rente. Jeder Versicherte trÃ¤gt Ã¼ber seinen Beitrag gleichermaÃen zur Versorgung aller Hinterbliebenen bei, ohne dass der verheiratete Versicherte â trotz der erhÃ¶hten Wahrscheinlichkeit, dass seine Hinterbliebenen Rente erhalten â einen an diesem Risiko ausgerichteten Beitrag leisten muss (vgl. BVerfG, 1978-06-06, 1 BvR 102/76, BVerfGE 48, 346). Ferner stellt die Hinterbliebenenrente eine vorwiegend fÃ¼rsorgerisch motivierte Leistung dar, zumal sie ohne eigene Beitragsleistung des RentenempfÃ¤ngers und ohne erhÃ¶hte Beitragsleistung des Versicherten gewÃ¤hrt wird, (vgl BVerfG, 1987-09-30, 2 BvR 933/82, BVerfGE 76, 256).

Entgegen des Vortrages des KlÃ¤gers gebietet auch Art 3 Abs. 1 GG nicht, die Anrechnung von Einkommen auf Versorgungsleistungen fÃ¼r die Alterssicherungssysteme âberufsstÃ¤ndische Versorgungâ und âBeamtenversorgungâ in gleicher Weise zu regeln, da â abgesehen vom Ziel der angemessenen Sicherung des Lebensstandards im Alter â zwischen beiden Systemen Unterschiede von solchem Gewicht bestehen, dass sie verschiedene Regelungen zur Anrechnung von Einkommen in beiden Rechtsgebieten rechtfertigen (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 18.02.1998 âÂ 1Â BvR 1318/86 Â -, BVerfGE 97, 271-297; BVerfG, Beschluss vom 02.10.1991 â 1 BvR 1281/91 Â â NVwZ-RR 1992, S.Â 384). Die Beamtenversorgung geht vom Prinzip der amtsangemessenen Alimentation aus. Sie wird aus Steuern finanziert und vom Dienstherrn geleistet. Verfassungsrechtlich ist sie in Art.Â 33 Abs.Â 5 GG verankert (vgl. BVerfGE 76, 256). Dagegen ist die berufsstÃ¤ndische Versorgung wie auch die

gesetzliche Rentenversicherung eine Pflichtversicherung, die von Ã¶ffentlich-rechtlichen KÃ¶rperschaften durchgefÃ¼hrt wird. Ihre AnsprÃ¼che werden durch die BeitrÃ¤ge der Versicherten gedeckt und sind vom Gedanken des sozialen Ausgleichs geprÃ¤gt. Im Ãbrigen bleiben auch AnsprÃ¼che aus der Beamtenversorgung nicht von einer Anrechnung anderer Leistungen verschont (vgl. z.B. Â§Â 53a bis Â§Â 55 Gesetz Ã¼ber die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes [BeamtVG]). Diese unterliegt jedoch anderen Voraussetzungen als die Anrechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Derartige Unterschiede bleiben innerhalb der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers (BVerfG, Beschluss vom 18.02.1998Â â 1 BvR 1318/86Â â, BVerfGE 97, 271-297, Rn. 96). Daher bestand auch kein Anlass das Verfahren an das BVerfG vorzulegen (Art. 100 GG).

Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 11.04.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024